



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung - Ministerin für Justiz und Gesundheit

**Entwurf eines Gesetzes zur Zustimmung zum Staatsvertrag über  
die Kooperation in der Luftrettung zwischen dem Land Schleswig-  
Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg**

## A. Problem

Mit Inkrafttreten des Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetzes (SHRDG) vom 25. Mai 2017 ist das Land Träger der Luftrettung in Schleswig-Holstein. Das Land musste in der Folge die Standorte der Rettungshubschrauber (RTH) festlegen und die Leistungserbringung bis zum Ablauf der im SHRDG gesetzlich festgelegten Übergangsfrist am 24. Mai 2024 als Dienstleistungsauftrag vergeben. Auf Grundlage des „Gutachten Luftrettung“ (Drs. 19/6689 vom Januar 2021) wurden in diesem Zusammenhang Konzessionen für den Betrieb von Luftrettungsstationen in Niebüll, Schachtholm bei Rendsburg und Hohenlockstedt bei Itzehoe vergeben. Ergänzt wird diese Versorgungsstruktur in der Luftrettung durch den auch für die Luftrettung eingesetzten RTH für Zwecke des Zivil- und Katastrophenschutzes am Standort Siblin bei Ahrensböök in der Trägerschaft des Kreises Ostholstein.

Zur Optimierung der luftrettungsdienstlichen Patientenversorgung, insbesondere für das südöstliche Schleswig-Holstein, ist die Möglichkeit des Rückgriffs vornehmlich auf in Hamburg stationierte RTH angezeigt. Die luftrettungsdienstliche Versorgung des südöstlichen Landesteils Schleswig-Holsteins wird schon heute regelhaft durch den in Hamburg-Boberg als Dual-Use betriebenen Intensivtransporthubschrauber (ITH) ergänzt bzw. im Einzelfall hinsichtlich der zeitgerechten Erreichung des Einsatzortes sichergestellt.

Damit erfolgen bereits heute grenzüberschreitende Einsätze der Luftrettungsmittel der beiden Länder im Rahmen von Anfragen zur Leistung von Amtshilfe. Eine Unterstützung auf Grundlage der Regelungen zur Amtshilfe ist jedoch nur im jeweiligen Einzelfall und nicht als grundsätzliche Ausgestaltung möglich. Bisher war es daher nicht realisierbar, entsprechende Rückgriffsmöglichkeiten auf die Luftrettungsmittel des jeweiligen anderen Landes im Rahmen der Bedarfsplanungen zur Luftrettung zu berücksichtigen.

## B. Lösung

Mit dem Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg soll eine Kooperation der beiden Länder im Bereich der Luftrettung begründet werden.

Die Luftrettung ist ein Teil der Notfallrettung im Rettungsdienst, deren Gegenstand es ist, bei Notfallpatientinnen bzw. Notfallpatienten, soweit unter den gegebenen Verhältnissen möglich, lebensrettende Maßnahmen durchzuführen, ihre Transportfähigkeit herzustellen sowie sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und unter fachgerechter Betreuung der weiteren medizinischen Versorgung zuzuführen, insbesondere sie in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus oder andere geeignete Einrichtungen zu befördern. Erfasst wird ferner auch der Intensivtransport, der den Transport von Notfallpatientinnen bzw. Notfallpatienten zu weiterführenden diagnostischen Einrichtungen und geeigneten Behandlungseinrichtungen unter intensivmedizinischen Bedingungen umfasst.

Luftrettungsmittel in Form von Rettungs- und Intensivtransporthubschraubern eignen sich aufgrund der Fähigkeit in kurzer Zeit weite Strecken zurückzulegen zu können besonders für grenzüberschreitende Einsätze. Der Staatsvertrag dient damit der weiteren Verbesserung der flächendeckenden und bedarfsge-

rechten Notfallversorgung durch eine Kooperation der beiden Länder im Rahmen des Einsatzes von Luftrettungsmitteln, insbesondere in den Grenzregionen des Landes Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg. Bei entsprechenden Bedarfen und Verfügbarkeiten können die beiden Länder mit den Regelungen des Staatsvertrages künftig gegenseitig auch die Luftrettungsmittel des Nachbarlandes nutzen und somit von zusätzlichen Ressourcen für eine schnelle Zubringung von ärztlichem Personal zu Verunglückten oder erkrankten Personen und einer schonenden und schnellen Transportmöglichkeit profitieren. Den grundsätzlichen Bedarf hatte bereits das „Gutachten Luftrettung“ Drs. 19/6689 vom Januar 2021 ermittelt.

Mit der Begründung der Kooperation wird die Möglichkeit geschaffen, künftig die jeweiligen Rückgriffsmöglichkeiten auf die Luftrettungsmittel im Nachbarland in den Bedarfsplanungen der beiden Länder zu berücksichtigen und somit neben der Verbesserung der Versorgung in der Notfallrettung mit Luftrettungsmitteln auch eine optimierte Bedarfsplanung und damit Wirtschaftlichkeit der eingesetzten Rettungsmittel zu erreichen. Dies betrifft nicht nur die bereits in Betrieb befindlichen Rettungstransporthubschrauber in Hamburg und Schleswig-Holstein, sondern auch die unmittelbare länderübergreifende Nutzung des am 01.07.2024 in Betrieb genommenen RTH am neuen schleswig-holsteinischen Luftrettungsstandort „Hungriger Wolff“ in Hohenlockstedt bei Itzehoe.

Der vorgesehene Staatsvertrag enthält zusammengefasst folgende Regelungen, die in der nachfolgenden Begründung zum Staatsvertrag weiter ausgeführt werden:

- Anforderung von Luftrettungsmitteln aus dem jeweils anderen Bundesland zum Zwecke der Notfallrettung und des Intensivtransports.
- Bei grenzüberschreitenden Einsätzen der Luftrettungsmittel gilt das jeweilige Landesrecht.
- Die Disposition der Luftrettungsmittel erfolgt durch die zuständige Rettungsleitstelle des das Luftrettungsmittel stellenden Landes.
- Die Erhebung von Gebühren und Entgelten erfolgt nach den jeweiligen Landesvorschriften des das Luftrettungsmittel stellenden Landes.
- Datenschutzbestimmungen gemäß bestehender landesrechtlicher Vorschriften.
- Ermächtigung zur Vereinbarung ergänzender Regelungen zur operativen Ausgestaltung der Kooperation.
- Kündigungsfrist für den Staatsvertrag mit einer Frist von fünf Jahren zum Ende eines Kalenderjahres.
- Inkrafttreten

## **C. Alternativen**

Bei einem Verzicht auf die Kooperation müsste im rettungsdienstlichen Bedarfsfall weiterhin auf die Anfrage von Amtshilfeleistungen im Einzelfall zurückgegriffen werden. Diese setzt eine Einzelfallprüfung des Ersuchens voraus und kann nicht als grundsätzliche Ausgestaltung genutzt werden. Eine Berücksichtigung im Rahmen der jeweiligen Bedarfsplanungen der Länder wäre damit nicht möglich.

## **D. Kosten und Verwaltungsaufwand**

### **1. Kosten**

Mit dem Staatsvertrag gehen keine Mehrbedarfe einher. Einsätze, die durch die Hamburger Luftrettungsmittel im Rahmen der Kooperation länderübergreifend in Schleswig-Holstein geflogen werden, werden entsprechend der Gebührenordnung der dortigen Feuerwehr gegenüber dem Gebührenschuldner bzw. seiner Krankenversicherung abgerechnet. Für Einsätze von Luftrettungsmitteln aus Schleswig-Holstein im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg entstehen ebenfalls keine Kosten, weil auch diese direkt gegenüber den Patientinnen bzw. Patienten bzw. deren Krankenversicherung abgerechnet werden.

### **2. Verwaltungsaufwand**

Ein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung entsteht nicht.

### **3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft**

Es gibt keine Auswirkungen auf die private Wirtschaft.

## **E. Nachhaltigkeit**

Das Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks ist:

*„Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe' und 'Gesundes Leben'.*

*Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.“*

## **F. Länderübergreifende Zusammenarbeit**

Die Festigung der länderübergreifenden Zusammenarbeit mit der Freien und Hansestadt Hamburg ist Kern des in Aussicht genommenen Staatsvertrages und dieses Zustimmungsgesetzes.

Die bestehenden Kooperationen mit den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen (insbesondere Helgoland) sowie Dänemark werden gemäß der aus heutiger Sicht bedarfsgerechten Praxis als Amtshilfverfahren fortgesetzt.

### **G. Informationen des Landtags nach Artikel 28 der Landesverfassung**

Die Information des Landtages ist mit Schreiben der Ministerin für Justiz und Gesundheit vom 10. Oktober 2024 erfolgt.

### **H. Federführung**

Federführend ist die Ministerin für Justiz und Gesundheit.

**Gesetz zur Zustimmung zum Staatsvertrag über die Kooperation in der Luftrettung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg**

Vom...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1**

**Zustimmung zum Staatsvertrag**

(1) Dem am 18. November 2024 und 2. Dezember 2024 unterzeichneten Staatsvertrag über die Kooperation in der Luftrettung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 8 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu machen.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden

*Kiel, [Datum einfügen]*

*Daniel Günther*  
*Ministerpräsident*

*Prof. Dr. Kerstin von der Decken*  
*Ministerin für Justiz und Gesundheit*

*Dr. Sabine Sütterlin-Waack*  
*Ministerin für Inneres,*  
*Kommunales, Wohnen und*  
*Sport*

*Dr. Silke Schneider*  
*Finanzministerin*

**Begründung:****A. Allgemeiner Teil:**

Mit diesem Gesetz sollen die rechtlichen Voraussetzungen für die Ratifikation des Staatsvertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Kooperation in der Luftrettung geschaffen werden. Dafür ist die Zustimmung des Schleswig-Holsteinischen Landtages erforderlich. Anschließend erfolgen die Ratifikation durch den Ministerpräsidenten sowie die Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein. Der Staatsvertrag tritt mit dem Tage in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt. Der Tag an dem der Staatsvertrag in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu geben.

**B. Besonderer Teil:****zu § 1**

§ 1 regelt die nach Artikel 37 Absatz 2 Satz 2 der Landesverfassung erforderliche Zustimmung des Landtages zu dem Staatsvertrag, dessen Veröffentlichung sowie die Bekanntgabe dessen Inkrafttretens.

**Zu § 2**

§ 2 regelt das Inkrafttreten des Zustimmungsgesetzes am Tag nach seiner Verkündung.

**Anlage**

**Staatsvertrag über die Kooperation in der Luftrettung zwischen dem Land  
Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg**

Das Land Schleswig-Holstein,  
endvertreten durch die Ministerin für Justiz und Gesundheit

und

die Freie und Hansestadt Hamburg,  
vertreten durch den Senat

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe  
folgenden Staatsvertrag:

**Präambel**

Um eine flächendeckende und bedarfsgerechte rettungsdienstliche Versorgung von Patientinnen und Patienten im Rahmen der Notfallrettung und des Intensivtransportes mit Luftrettungsmitteln sicherzustellen, insbesondere in den jeweiligen Grenzregionen des Landes Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg, schließen das Land Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg folgenden Staatsvertrag über die Kooperation im Bereich der Luftrettung:

**Artikel 1**

**Allgemeines**

- (1) Dieser Staatsvertrag regelt die länderübergreifende Luftrettung als Notfallrettung und Intensivtransport auf den Gebieten des Landes Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg.
- (2) Im rettungsdienstlichen Bedarfsfall kann aus Gründen der Patientensicherheit und Einsatztaktik von der zuständigen Rettungsleitstelle des jeweiligen Landes ein Luftrettungsmittel aus dem jeweils anderen Land angefordert werden.



## **Artikel 2**

### **Durchführung und Aufsicht**

Für die Durchführung von grenzüberschreitenden luftrettungsdienstlichen Einsätzen gilt das jeweilige Landesrecht des den Einsatz durchführenden Rettungsmittels, soweit nachfolgend nicht etwas anderes vereinbart ist. Dieses untersteht insoweit der in diesem Landesrecht geregelten und geltenden Aufsicht.

## **Artikel 3**

### **Disposition und Einsatzlenkung**

- (1) Die Vertragsparteien disponieren über ihre jeweiligen Luftrettungsmittel durch die jeweils zuständige Rettungsleitstelle selbst. Die Verantwortung für die einsatzlenkende Kommunikation geht in dem Moment auf die alarmierende, das Rettungsmittel länderübergreifend anfordernde Rettungsleitstelle über, in dem die Verfügbarkeit des angeforderten Luftrettungsmittels durch die für die Disposition zuständige Rettungsleitstelle bestätigt wurde.
- (2) Die Einzelheiten der operativen Durchführung regeln die vom Regelungsgehalt dieses Staatsvertrages betroffenen Träger des Rettungsdienstes des Landes Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung nach Artikel 6.

## **Artikel 4**

### **Gebühren und Entgelte**

- (1) Die Erhebung von Gebühren oder Entgelten erfolgt nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften über die Erhebung von Gebühren und die Abrechnung von Entgelten des Rettungsdienstträgers, durch dessen Einsatzmittel die rettungsdienstliche Luftrettungsmaßnahme in der Luftrettung durchgeführt wurde.
- (2) Das Land Schleswig-Holstein ermächtigt daher die Freie und Hansestadt Hamburg dazu, auf schleswig-holsteinischem Hoheitsgebiet die für die der Freien und Hansestadt Hamburg übertragene Aufgabenerfüllung der Durchführung der Luftrettung nach dem hamburgischen Landesrecht anfallenden Gebühren gegenüber den dortigen Benutzerinnen und Benutzern ebenfalls nach hamburgischem Landesrecht festzusetzen. Die durch die Freie und Hansestadt Hamburg zu erhebenden Gebühren werden gegenüber schleswig-holsteinischen Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldnern durch schriftlichen Bescheid auf Grundlage der jeweils geltenden Gebührenordnung festgesetzt.
- (3) Die in Schleswig-Holstein auf der Grundlage des Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetzes (SHRDG) in der Fassung vom 28. März 2017 (GVObI. 2017, 256), zuletzt geändert am 6. November 2020 (GVObI. 2020, 802),

vereinbarten Benutzungsentgelte werden auf der Grundlage dieses Gesetzes erhoben und gelten gegenüber allen Benutzerinnen und Benutzern des Rettungsdienstes und allen Kostenträgern gemäß § 7 Absatz 1 SHRDG.

- (4) Die Durchsetzung von Forderungen nach den Absätzen 1 bis 3 erfolgt nach den landesrechtlichen Vorschriften des Landes, durch dessen Einsatzmittel die rettungsdienstliche Luftrettungsmaßnahme durchgeführt wurde.
- (5) Bei der Bemessung der Gebühren und im Rahmen von Verhandlungen über Benutzungsentgelte werden die durchgeführten grenzüberschreitenden Luftrettungseinsätze beziehungsweise die absehbar durchzuführenden grenzüberschreitenden Luftrettungseinsätze mitberücksichtigt.

## **Artikel 5**

### **Datenschutz**

Aus Anlass der Luftrettung dürfen von den beiden Ländern und den beauftragten Leistungserbringern personenbezogene Daten, insbesondere auch Daten über die Gesundheit verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist

1. zur ordnungsgemäßen Einsatzdurchführung,
2. zur Einsatzabrechnung,
3. zur Aufsicht über die beauftragten Leistungserbringer,
4. zur weiteren medizinischen Versorgung der Patientinnen und Patienten,
5. zum Infektionsschutz,
6. zum Qualitätsmanagement und
7. zur Versorgungsplanung,

und soweit dieser Zweck nicht mit anonymisierten oder pseudonymisierten Daten erreicht werden kann.

## **Artikel 6**

### **Ermächtigung für Vereinbarung**

Die Vertragsparteien können, um die operative Durchführung der Luftrettung nach diesem Staatsvertrag sicherzustellen, weitergehende Vereinbarungen schließen.

## **Artikel 7**

### **Kündigung**

Dieser Staatsvertrag kann mit einer Frist von fünf Jahren zum Ende eines Kalenderjahres durch die Vertragsparteien gekündigt werden.

## **Artikel 8**

### **Inkrafttreten**

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt an dem Tage in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

Für das Land Schleswig-Holstein

endvertreten durch

Kiel, den 18. November 2024

[Unterschrift]

Prof. Dr. Kerstin von der Decken

Ministerin für Justiz und Gesundheit

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Hamburg, den 2. Dezember 2024

[Unterschrift]

Andy Grote

Senator für Inneres und Sport

## **Begründung zum Staatsvertrag über die Kooperation in der Luftrettung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg**

### **A. Allgemeiner Teil:**

Mit dem Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg soll eine Kooperation der beiden Länder im Bereich der Luftrettung begründet werden.

### **B. Besonderer Teil:**

#### **zu Artikel 1:**

Artikel 1 bestimmt den Zweck des Staatsvertrags. Der Staatsvertrag regelt die Möglichkeit der Anforderung eines Luftrettungsmittels aus dem jeweils anderen Bundesland im rettungsdienstlichen Bedarfsfall zum Zwecke der Notfallrettung und des Intensivtransports von Patientinnen und Patienten.

#### **zu Artikel 2:**

Artikel 2 stellt klar, dass bei grenzüberschreitenden Einsätzen das jeweilige Landesrecht des den Einsatz durchführenden Luftrettungsmittels gilt, sofern der Staatsvertrag im Weiteren keine abweichende Regelung trifft. Damit wird sichergestellt, dass die Einsatzkräfte sich während eines grenzüberschreitenden Einsatzes nicht mit wechselnden rechtlichen Konstellationen befassen müssen und somit Rechtssicherheit geschaffen.

#### **zu Artikel 3:**

Die Disposition der Luftrettungsmittel erfolgt gemäß Artikel 3 ausschließlich durch das das Luftrettungsmittel stellende Land. Ein grenzüberschreitender Einsatz setzt insoweit immer eine Anfrage des jeweiligen Landes bei der zuständigen Rettungsleitstelle des anderen Landes voraus. Damit wird sichergestellt, dass die jeweils für das angeforderte Luftrettungsmittel zuständige Rettungsleitstelle immer die für die Alarmierung notwendige Übersicht über die verfügbaren Luftrettungsmittel besitzt.

#### **zu Artikel 4:**

Die Erhebung von Gebühren und Entgelten erfolgt gemäß Artikel 4 nach den jeweiligen Vorschriften des Luftrettungsträgers, dessen Luftrettungsmittel den Einsatz wahrnimmt. Damit werden weitere Abkommen und Aufwände über die gegenseitige Abrechnung und Verrechnung von Einsätzen vermieden. Hierfür ermächtigt das Land Schleswig-Holstein die Freie und Hansestadt Hamburg dazu, auf schleswig-holsteinischem Hoheitsgebiet die für den Einsatz der Luftrettungsmittel nach hamburgischem Landesrecht anfallenden Gebühren auch gegenüber den dortigen Benutzerinnen und Benutzern nach hamburgischem Landesrecht per Bescheid festzusetzen. Weiterhin wird klargestellt, dass auch die nach schleswig-holsteinischen Landesrecht vereinbarten Benutzerentgelte, die gegenüber allen Benutzerinnen und Benutzern gelten, auf Grundlage der landesrechtlichen Vorschriften für das Land Schleswig-Holstein gegenüber Benutzerinnen und Benutzern auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg erhoben werden dürfen. Weitergehende Regelungen hinsichtlich der Abrechnung der schleswig-holsteinischen Benutzerentgelte bedarf es nicht, da diese gemäß dem Vollkostendeckungsprinzip aus § 7 Absatz 1 SHRDG unmittelbar gegen-

über den Kostenträgern (Kranken-, Ersatz- und Unfallkassen) und nicht gegenüber den Patientinnen und Patienten als Benutzerinnen und Benutzer abgerechnet werden.

Für die Durchsetzung dieser Forderungen gelten die jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften.

**zu Artikel 5:**

In Artikel 5 werden die notwendigen datenschutzrechtlichen Aspekte des länderübergreifenden Einsatzes der Luftrettungsmittel geregelt. Die Regelungen orientieren sich an den ohnehin bestehenden landesrechtlichen Vorschriften und übertragen diese auf die Kooperation.

**zu Artikel 6:**

Die zur Durchführung der Kooperation weiteren, detaillierten Vereinbarungen können über die in Artikel 6 erfolgende Ermächtigung festgelegt werden. Dies eröffnet die Möglichkeit zur Detaillierung von insbesondere prozessualen Regelungen für den operativen Einsatzbetrieb der Luftrettungsmittel in der Kooperation sowie deren kurzfristige Anpassung.

**zu Artikel 7:**

Es wird eine Kündigungsmöglichkeit für den Staatsvertrag mit einer Frist von fünf Jahren normiert. Damit können bei Kündigung Auswirkungen für die Bedarfsplanung zur Luftrettung der Länder mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf berücksichtigt werden.

**zu Artikel 8:**

Gemäß Artikel 8 tritt der Staatsvertrag an dem Tage in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt. Dabei wird der Staatsvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen.